

# RS Vwgh 1997/10/28 96/05/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1997

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Oberösterreich  
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich  
L82000 Bauordnung  
L82004 Bauordnung Oberösterreich  
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
BauO OÖ 1976 §46 Abs1;  
BauRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/04/04 90/05/0178 1

## Stammrechtssatz

Die Parteistellung jenes Kreises von Grundeigentümern iSd § 46 Abs 1 OÖ BauO, die durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden, hängt davon ab, ob der geplante Bau oder seine Widmung mit der abstrakten Möglichkeit der Verletzung subjektiv öffentlicher Rechte verbunden ist. Ob dabei auch konkret eine Verletzung baurechtlich geschützter Nachbarrechte vorliegt oder zu erwarten ist, berührt nicht die Frage der Parteistellung des Nachbarn (Hinweis E 27.10.1981, 05/1534/79).

## Schlagworte

Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996050110.X02

## Im RIS seit

14.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)